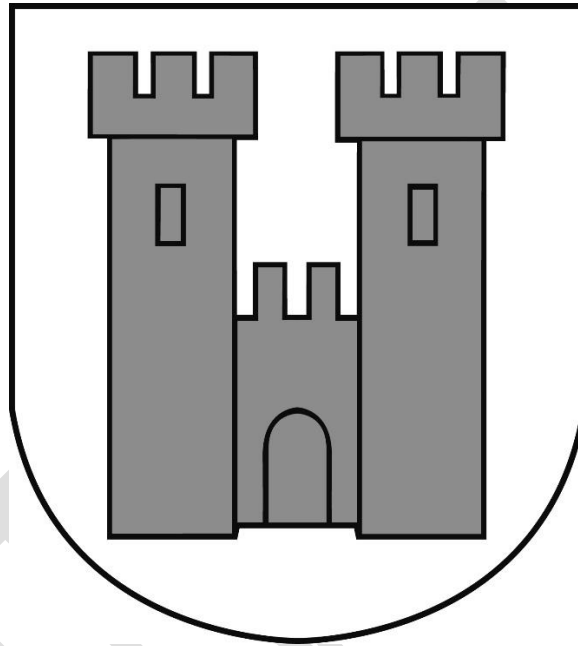


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Marktreglement

2021

Die Gemeindeversammlung von Erlenbach i. S. erlässt gestützt auf

- Artikel 50 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 04.11.1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 01.03.1995 und der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21.09.1994
- Artikel 13 Abs. 2 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. vom 30.11.2016

folgendes Reglement:

Marktdaten	Art. 1 Die Marktdaten werden durch die Marktkommission festgelegt.
Aufsicht	Art. 2 Die Marktkommission hat die Aufsicht über den Markt.
Gesuchstellung / Bewilligung	Art. 3 Für die Teilnahme an den Märkten von Erlenbach i. S. ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung eine Anmeldung mit allen erforderlichen Angaben einzureichen. Die Zusage erfolgt schriftlich. Die Marktkommission entscheidet über die Standplatzzuteilung.
Teilnahmepflicht	Art. 4 ¹ Marktaussteller, die für den Markttag eine schriftliche Aufnahmebewilligung erhalten haben, sind verpflichtet daran teilzunehmen. ² Abwesenheit ist nur in begründeten Fällen gestattet. Als solche gelten namentlich Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten oder höhere Gewalt. Die Verhinderung ist so schnell als möglich bei der Marktkommission zu melden.
Marktdauer	Art. 5 Die offizielle Dauer des Marktes wird durch die Marktkommission festgelegt.
Erscheinen und Verlassen des Marktes	Art. 6 Das Befahren der Marktstrasse erfolgt frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn. Die Teilnehmer haben ihren Standort spätestens zwei Stunden nach Marktschluss zu räumen.
Platzzuweisungen allgemein	Art. 7 ¹ Der von der Marktkommission zugewiesene Standplatz ist verbindlich. Ein Tausch ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Marktaufsicht möglich.

² Freibleibende Standplätze werden von der Marktaufsicht ab 09.00 Uhr weiter vergeben.

Stromanschluss	Art. 8 Jeder Teilnehmer ist selber für den Stromanschluss verantwortlich. Im Notfall hilft die Marktaufsicht.
Kennzeichnung der Marktstände und Verkaufswagen	Art. 9 Auswärtige Teilnehmer haben Firma resp. Name und Wohnort gut sichtbar anzubringen.
Warensortiment	Art. 10 Das Warensortiment muss zwingend demjenigen auf der Anmeldung entsprechen.
Lebensmittel allgemein	Art. 11 Lebensmittel jeglicher Art sind nach Massgabe der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vor Verunreinigung und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Verdorbene Waren dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Früchte, Gemüse und Fleisch jeder Art müssen für die Kundschaft eine deutlich sichtbare Herkunftsbezeichnung aufweisen.
Verkauf von Alkohol	Art. 12 ¹ Der Verkauf von Alkohol und alkoholartigen Getränken jeglicher Art ist untersagt. Einzige Ausnahme gilt für Teilnehmer mit einer Bewilligung vom Regierungsstatthalteramt (auf Verlangen vorzuweisen). ² Nach Vorschrift des Lebensmittelgesetzes sind an allen bewilligten Verkaufsstellen Hinweisschilder mit den Altersgrenzen anzubringen.
Platzreinigung und Abfallentsorgung	Art. 13 Die Standplätze sind von jedem Teilnehmer selber zu reinigen. Die anfallenden Abfälle sind korrekt zu entsorgen. Allfälliger Aufwand (Reinigung, Entsorgung), kann durch die Gemeinde Erlenbach i. S. in Rechnung gestellt werden.
Marktgebühr	Art. 14 ¹ Die Marktkommission legt die Gebühr im Gebührentarif zum Marktreglement fest. ² Der Gebührenrahmen für die Standgebühr liegt zwischen CHF 20.00 – 50.00 und für jeden weiteren Meter zwischen CHF 5.00 und 15.00.

Strafbestimmungen

Art. 15

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis CHF 1'000.– bestraft, sofern nicht eidg. oder kant. Strafvorschriften anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu CHF 300.– bestraft. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung findet Anwendung.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Das Marktreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Marktreglement vom Jahr 1938.

Dieses Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 einstimmig angenommen worden.

Erlenbach i. S., 13. Dezember 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Andreas Brügger

sig. Nadja Scheurer

Andreas Brügger
Präsident

Nadja Scheurer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. November 2020 an öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Nadja Scheurer

Nadja Scheurer